



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0085 (NLE)**

**7941/14
ADD 3**

**COEST 98
PESC 298
JAI 180
WTO 111**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 148 final - Annex III

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits
- Annex III

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 148 final - Annex III.

Anl.: COM(2014) 148 final - Annex III



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2014
COM(2014) 148 final

ANNEX 3

ANHANG

ANHANG III

Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits

DE

DE

ANHANG II
ABBAU VON ZÖLLEN

ANHANG II-A

WAREN, FÜR DIE ZOLLBEFREITE JAHRESKONTINGENTE GELTEN (UNION)

KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Menge (in t)
07 03 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	220

ANHANG II-B

WAREN, FÜR DIE EIN EINFUHRPREIS GILT¹

und die von der Wertzollkomponente des Einfuhrzolls befreit sind (UNION)

KN-Code 2012	Warenbezeichnung
07020000	Tomaten, frisch oder gekühlt
07070005	Gurken, frisch oder gekühlt
07099100	Artischocken, frisch oder gekühlt
07099310	Zucchini, frisch oder gekühlt
08051020	Süßorangen, frisch
08052010	Clementinen
08052030	Monreales und Satsumas
08052050	Mandarinen und Wilkings
08052070	Tangerinen
08052090	Tangelo, Ortanique, Malaquina und ähnl. Kreuzungen von Zitrusfrüchten, (ausg. Clementinen, Monreales, Satsumas, Mandarinen, Wilkings und Tangerinen)
08055010	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)
08061010	Tafeltrauben, frisch
08081080	Äpfel, frisch (ausg. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)

¹ Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

KN-Code 2012	Warenbezeichnung
08083090	Birnen, frisch (ausg. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember)
08091000	Aprikosen/Marillen, frisch
08092100	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch
08092900	Kirschen (ausg. Sauerkirschen/Weichseln), frisch
08093010	Nektarinen, frisch
08093090	Pfirsiche (ausg. Nektarinen), frisch
08094005	Pflaumen, frisch
20096110	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 30 bei 20°C und mit einem Wert von > 18 € für 100 kg Eigengewicht
20096919	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20°C und mit einem Wert von > 22 € für 100 kg Eigengewicht
20096951	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20°C und mit einem Wert von > 18 € für 100 kg Eigengewicht, konzentriert
20096959	Traubensaft, einschl. Traubenmost, ungegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20°C und mit einem Wert von > 18 € für 100 kg Eigengewicht, (ausg. konzentriert)

KN-Code 2012	Warenbezeichnung
22043092	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kap. 22, mit einer Dichte von $\leq 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1\% \text{ vol}$, jedoch $> 0,5\% \text{ vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)
22043094	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von $\leq 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1\% \text{ vol}$, jedoch $> 0,5\% \text{ vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)
22043096	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kap. 22, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1\% \text{ vol}$, jedoch $> 0,5\% \text{ vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen ist)
22043098	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1\% \text{ vol}$, jedoch $> 0,5\% \text{ vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)

ANHANG II-C

WAREN, DIE DEM VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG VON UMGEGUNGSPRAKTIKEN UNTERLIEGEN (UNION)

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
Landwirtschaftliche Erzeugnisse			
1	02011000	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Rindern, frisch oder gekühlt	4 400
Fleisch von Rindern, Schweinen und Schafen	02012020	quartiers compensés von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt	
	02012030	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	
	02012050	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt	
	02012090	Fleisch von Rindern, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, quartiers compensés, Vorder- und Hinterviertel)	
	02013000	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	
	02021000	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Rindern, gefroren	
	02022010	Quartiers compensés von Rindern, mit Knochen, gefroren	
	02022030	Vorderviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02022050	Hinterviertel von Rindern, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren	
	02022090	Fleisch von Rindern, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, quartiers compensés, Vorder- und Hinterviertel)	
	02023010	Vorderviertel von Rindern, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, oder quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	
	02023050	„Crops“, „chucks and blades“ und „briskets“, von Rindern, ohne Knochen, gefroren	
	02023090	Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gefroren (ausg. Vorderviertel, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, quartiers compensés in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens 5 Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet sowie „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02031110	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	02031211	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	02031219	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	02031911	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	02031913	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	02031915	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	
	02031955	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	
	02031959	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	
	02032110	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, gefroren	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02032211	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	
	02032219	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	
	02032911	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	
	02032913	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	
	02032915	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	
	02032955	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	
	02032959	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	
	02042250	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Schafen, frisch oder gekühlt	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02042290	Fleisch von Schafen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	
	02042300	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt	
	02044230	Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden, von Schafen, gefroren	
	02044250	Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke, von Schafen, gefroren	
	02044290	Fleisch von Schafen, mit Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Vorderteile oder halbe Vorderteile, Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden sowie Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke)	
	02044310	Fleisch von Schaflämmern, ohne Knochen, gefroren	
	02044390	Fleisch von Schafen, ohne Knochen, gefroren (ausg. von Lämmern)	
2 Geflügelfleisch	02071130	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“, frisch oder gekühlt (ausg. Trut- und Perlhühner)	550
	02071190	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“, frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. „Hühner 83 v.H.“ und „Hühner 70 v.H.“ sowie Trut- und Perlhühner)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02071210	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“, gefroren (ausg. Trut- und Perlhühner)	
	02071290	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“, gefroren sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. „Hühner 70 v.H.“ sowie Trut- und Perlhühner)	
	02071310	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt (ausg. Teile von Trut- und Perlhühnern)	
	02071320	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071330	Flügel, ganz, auch ohne Flügel spitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071350	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071360	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071399	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Lebern)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02071410	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071420	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071430	Flügel, ganz, auch ohne Flügel spitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071450	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071460	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern)	
	02071499	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. von Trut- und Perlhühnern sowie Lebern)	
	02072410	Truthühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskel magen, genannt „Truthühner 80 v.H.“, frisch oder gekühlt	
	02072490	Truthühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskel magen, genannt „Truthühner 73 v.H.“, frisch oder gekühlt sowie andere Angebotsformen von Truthühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. „Truthühner 80 v.H.“)	
	02072510	Truthühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskel magen, genannt „Truthühner 80 v.H.“, gefroren	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02072590	Truthühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“, gefroren sowie andere Angebotsformen von Truthühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. sog. „Truthühner 80 v.H.“)	
	02072610	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt	
	02072620	Hälften oder Viertel von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02072630	Flügel, ganz, auch ohne Flügel spitzen, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02072650	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02072660	Unterschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02072670	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt (ausg. Unterschenkel)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02072680	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügel spitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	
	02072699	Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	
	02072710	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren	
	02072720	Hälften oder Viertel von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	
	02072730	Flügel, ganz, auch ohne Flügel spitzen, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	
	02072750	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	
	02072760	Unterschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	
	02072770	Oberschenkel und Teile davon, unentbeint, von Truthühnern „Hausgeflügel“, gefroren	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02072780	Teile von Truthühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügel spitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	
	02072799	Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	
	02074130	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, „Enten 70 v.H.“, frisch oder gekühlt	
	02074180	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, „Enten 63 v.H.“, frisch oder gekühlt; andere Angebotsformen	
	02074230	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, „Enten 70 v.H.“, gefroren	
	02074280	Enten „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, „Enten 63 v.H.“, gefroren; andere Angebotsformen	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02074410	Teile von Enten „Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt	
	02074421	Hälften oder Viertel von Enten „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02074431	Flügel, ganz, von Enten „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02074441	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen von Enten „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02074451	Brüste und Teile davon, von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	
	02074461	Schenkel und Teile davon, von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	
	02074471	Rümpfe von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	
	02074481	Teile von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt, a.n.g.	
	02074499	Schlachtnebenerzeugnisse von Enten „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	
	02074510	Teile von Enten „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren	
	02074521	Hälften oder Viertel von Enten „Hausgeflügel“, gefroren	
	02074531	Flügel, ganz, von Enten „Hausgeflügel“, gefroren	
	02074541	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen, von Enten „Hausgeflügel“, gefroren	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02074551	Brüste und Teile davon, von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	
	02074561	Schenkel und Teile davon, von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	
	02074581	Teile von Enten „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren, a.n.g.	
	02074599	Schlachtnebenerzeugnisse von Enten „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	
	02075110	Gänse „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, „Gänse 82 v.H.“, frisch oder gekühlt	
	02075190	Gänse „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, auch ohne Herz und Muskelmagen, „Gänse 75 v.H.“, frisch oder gekühlt; andere Angebotsformen	
	02075290	Gänse „Hausgeflügel“, unzerteilt, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, auch ohne Herz und Muskelmagen, „Gänse 75 v.H.“, gefroren; andere Angebotsformen	
	02075410	Teile von Gänsen „Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt	
	02075421	Hälften oder Viertel von Gänsen „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02075431	Flügel, ganz, von Gänsen „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02075441	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen von Gänsen „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	
	02075451	Brüste und Teile davon, von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	
	02075461	Schenkel und Teile davon, von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	
	02075471	Rümpfe von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt	
	02075481	Teile von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch oder gekühlt, a.n.g.	
	02075499	Schlachtnebenerzeugnisse von Gänsen „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	
	02075510	Teile von Gänsen „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren	
	02075521	Hälften oder Viertel von Gänsen „Hausgeflügel“, gefroren	
	02075531	Flügel, ganz, von Gänsen „Hausgeflügel“, gefroren	
	02075541	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen von Gänsen „Hausgeflügel“, gefroren	
	02075551	Brüste und Teile davon, von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	
	02075561	Schenkel und Teile davon, von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	02075581	Teile von Gänsen „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren, a.n.g.	
	02075599	Schlachtnebenerzeugnisse von Gänsen „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	
	02076005	Perlhühner „Hausgeflügel“, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	
	02076010	Teile von Perlhühnern „Hausgeflügel“, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	
	02076031	Flügel, ganz, von Perlhühnern „Hausgeflügel“, frisch, gekühlt oder gefroren	
	02076041	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügel spitzen von Perlhühnern „Hausgeflügel“, frisch, gekühlt oder gefroren	
	02076051	Brüste und Teile davon, von Perlhühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	
	02076061	Schenkel und Teile davon, von Perlhühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	
	02076081	Teile von Perlhühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, frisch, gekühlt oder gefroren, a.n.g.	
	02076099	Schlachtnebenerzeugnisse von Perlhühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch, gekühlt oder gefroren (ausg. Lebern)	
	16023111	Fleisch von Truthühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, ausschließlich ungegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	16023119	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT (ausg. ausschließlich ungegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	
	16023180	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Truthühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen „ausg. Knochen“ von Geflügel von < 57 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	
	16023211	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, ungegart (ausg. von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	16023219	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, gegart (ausg. von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	
	16023230	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, jedoch < 57 GHT (ausg. von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	
	16023290	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 25 GHT, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	16023921	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Enten, Gänsen und Perlhühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	
3 Molkereierzeugnisse	04021011	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg	1 650
	04021019	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 2,5$ kg	
	04021091	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $\leq 2,5$ kg	
	04021099	Milch und Rahm, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von $\leq 1,5$ GHT, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von $> 2,5$ kg	
	04051011	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT bis ≤ 85 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	04051019	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von \geq 80 GHT bis \leq 85 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von \leq 1 kg sowie entwässerte Butter und Ghee)	
	04051030	Butter, rekombinierte, mit einem Fettgehalt von \geq 80 GHT bis \leq 85 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	
	04051050	Molkenbutter mit einem Fettgehalt von \geq 80 GHT bis \leq 85 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	
	04051090	Butter mit einem Fettgehalt von $>$ 85 GHT bis \leq 95 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	
4 Eier in der Schale	04072100	Frische Eier von Hühnern „Hausgeflügel“, in der Schale (ausg. befruchtet zur Bebrütung)	6 600 ¹
	04072910	Frische Eier von Hausgeflügel in der Schale (ausg. von Hühnern und befruchtet zur Bebrütung)	
	04079010	Geflügeleier in der Schale, haltbar gemacht oder gekocht	
5 Eier und Albumine	04081180	Eigelb, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	330
	04081981	Eigelb, flüssig, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar	

¹ 132 Mio. Stück x 50 g = 6 600 t.

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	04081989	Eigelb, nichtflüssig, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. getrocknet)	
	04089180	Vogeleier ohne Schale, getrocknet, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. Eigelb)	
	04089980	Vogeleier ohne Schale, frisch, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, genießbar (ausg. getrocknet sowie Eigelb)	
	35021190	Eieralbumin, genießbar, getrocknet „in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.“	
	35021990	Eieralbumin, genießbar (ausg. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.))	
	35022091	Molkenproteine „Lactalbumin“, einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, genießbar, getrocknet „in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.“	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	35022099	Molkenproteine „Lactalbumin“, einschl. Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die > 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten, genießbar (ausg. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.))	
6 Pilze	07115100	Pilze der Gattung „Agaricus“, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	220
	20031020	Pilze der Gattung „Agaricus“, vorläufig haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), vollständig gegart	
	20031030	Pilze der Gattung „Agaricus“, zubereitet oder haltbar gemacht, anders als mit Essig oder Essigsäure (ausg. vollständig gegart und nur vorläufig haltbar gemacht)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
7 Getreide	10019190	Weizensamen zur Aussaat (ausg. Hartweizen, Weichweizen und Spelz)	200 000
	10019900	Weizen und Mengkorn (ausg. Samen zur Aussaat und Hartweizen)	
	10039000	Gerste (ausg. Samen zur Aussaat)	
	10041000	Hafersamen zur Aussaat	
	10049000	Hafer (ausg. Samen zur Aussaat)	
	10059000	Mais (ausg. Samen zur Aussaat)	
	11010015	Mehl von Weichweizen und Spelz	
	11010090	Mehl von Mengkorn	
	11022010	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von <= 1,5 GHT	
	11022090	Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von > 1,5 GHT	
	11029010	Mehl von Gerste	
	11029090	Mehl von Getreide (ausg. Weizen oder Mengkorn, Roggen, Mais, Reis, Gerste und Hafer)	
	11031190	Grobgrieß und Feingröße, von Weichweizen und Spelze	
	11031310	Grobgrieß und Feingröße, von Mais, mit einem Fettgehalt von <= 1,5 GHT	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	11031390	Grobgrieß und Feingröße, von Mais, mit einem Fettgehalt von > 1,5 GHT	
	11031920	Grobgrieß und Feingröße, von Roggen oder Gerste	
	11031990	Grobgrieß und Feingröße, von Getreide (ausg. Weizen, Hafer, Mais, Reis, Roggen und Gerste)	
	11032025	Pellets von Roggen oder Gerste	
	11032040	Pellets von Mais	
	11032060	Pellets von Weizen	
	11032090	Pellets von Getreide (ausg. Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)	
	11041910	Getreidekörner von Weizen, gequetscht oder als Flocken	
	11041950	Getreidekörner von Mais, gequetscht oder als Flocken	
	11041961	Getreidekörner von Gerste, gequetscht	
	11041969	Getreidekörner von Gerste, als Flocken	
	11042340	Getreidekörner von Mais, geschält, auch geschnitten oder geschrötert;	
	11042398	Getreidekörner von Mais, geschnitten, geschrötert oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, geschält, perlförmig geschnitten sowie Pellets oder Mehl)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	11042904	Getreidekörner von Gerste, geschält, auch geschnitten oder geschrötert	
	11042905	Getreidekörner von Gerste, perlformig geschliffen	
	11042908	Getreidekörner von Gerste, geschnitten, geschrötert oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, geschält, perlformig geschnitten sowie Pellets oder Mehl)	
	11042917	Getreidekörner, geschält, auch geschnitten oder geschrötert (ausg. Reis, Hafer, Mais und Gerste)	
	11042930	Getreidekörner, perlformig geschliffen (ausg. Gerste, Hafer, Mais und Reis)	
	11042951	Getreidekörner von Weizen, nur geschrötert	
	11042959	Getreidekörner, nur geschrötert (ausg. Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen)	
	11042981	Getreidekörner von Weizen, geschnitten, geschrötert oder anders bearbeitet (ausg. gequetscht, als Flocken, Mehl oder Pellets, geschält, perlformig geschnitten und nur geschrötert)	
	11042989	Getreidekörner, geschnitten, geschrötert oder anders bearbeitet (ausg. Gerste, Hafer, Mais, Weizen und Roggen sowie gequetscht, als Flocken, Mehl oder Pellets, geschält, perlformig geschliffen, nur geschrötert sowie halb- oder vollständig geschliffener Reis und Bruchreis)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	11043010	Getreidekeime von Weizen, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	
	11043090	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (ausg. Weizen)	
8 Malz und Kleber von Weizen	11071011	Malz von Weizen, nichtgeröstet, in Form von Mehl	330
	11071019	Malz von Weizen, nichtgeröstet (ausg. in Form von Mehl)	
	11071091	Malz, nichtgeröstet, in Form von Mehl (ausg. von Weizen)	
	11071099	Malz, nichtgeröstet (ausg. von Weizen und Malz in Form von Mehl)	
	11072000	Malz, geröstet	
	11090000	Kleber von Weizen, auch getrocknet	
9 Stärke	11081100	Stärke von Weizen	550
	11081200	Stärke von Mais	
	11081300	Stärke von Kartoffeln	
10 Zucker	17011210	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, zur Raffination bestimmt	8 000
	17011290	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. zur Raffination)	
	17019100	Rohrzucker und Rübenzucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	
	17019910	Weißzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von $\geq 99,5$ Grad entspricht	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	17019990	Rohrzucker und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest (ausg. Rohr- und Rübenzucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen sowie Rohzucker und Weißzucker)	
	17022010	Ahornzucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	
	17023010	Isoglucose, fest, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT	
	17023050	Glucose „Dextrose“ als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT (ausg. Isoglucose)	
	17023090	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT (ausg. Isoglucose und Glucose „Dextrose“ ls weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert)	
	17024010	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von >= 20 GHT, jedoch < 50 GHT (ausg. Invertzucker)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	17024090	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von \geq 20 GHT, jedoch $<$ 50 GHT (ausg. Isoglucose und Invertzucker)	
	17026010	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von $>$ 50 GHT (ausg. chemisch reine Fructose und Invertzucker)	
	17026080	Inulinsirup, unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von $>$ 50 GHT Fructose in chemisch ungebundener Form oder in Form von Saccharose	
	17026095	Fructose, fest, und Fructosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von $>$ 50 GHT (ausg. Isoglucose, Inulinsirup, chemisch reine Fructose und Invertzucker)	
	17029030	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, aus Glucosepolymeren gewonnen	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	17029050	Maltodextrin, fest, und Maltodextrinsirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	
	17029071	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 50 GHT	
	17029075	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT, als Pulver, auch agglomeriert	
	17029079	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT (ausg. als Pulver, auch agglomeriert)	
	17029080	Inulinsirup, unmittelbar durch Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen, mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 10 jedoch ≤ 50 GHT Fructose in chemisch ungebundener Form oder in Form von Saccharose	
	17029095	Zucker, einschl. Invertzucker, fest, und Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. Rohrzucker, chemisch reine Saccharose und Maltose, Lactose, Ahornzucker, Glucose, Fructose und Maltodextrin sowie Sirupe davon, Isoglucose, Inulinsirup und Zucker und Melassen, karamellisiert)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	21069030	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt	
	21069055	Glucosesirup und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt	
	21069059	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausg. Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)	
11 Kleie und andere Rückstände	23021010	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais, mit einem Gehalt an Stärke von <= 35 GHT	2 200
	23021090	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais, mit einem Gehalt an Stärke von > 35 GHT	
	23023010	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen, mit einem Gehalt an Stärke von <= 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder <= 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs >= 1,5 GHT beträgt	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	23023090	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Weizen (ausg. mit einem Gehalt an Stärke von <= 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder <= 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs >= 1,5 GHT beträgt)	
	23024010	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, mit einem Gehalt an Stärke von <= 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder <= 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs >= 1,5 GHT beträgt (ausg. von Mais, Reis oder Weizen)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	23024090	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide (ausg. von Mais, Reis oder Weizen sowie mit einem Gehalt an Stärke von <= 28 GHT, vorausgesetzt, dass entweder <= 10 GHT der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von > 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs >= 1,5 GHT beträgt)	
	23031011	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von > 40 GHT (ausg. eingedicktes Maisquellwasser)	
Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse			
12 Zuckermais	07104000	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	1 500
	07119030	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht, z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	20019030	Zuckermais „Zea mays var. saccharata“, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	
	20049010	Zuckermais „Zea mays var. saccharata“, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), gefroren	
	20058000	Zuckermais „Zea mays var. saccharata“, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren	
13 Verarbeitungserzeugnisse aus Zucker	13022010	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken „in Pulverform“	6 000
	13022090	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, flüssig	
	17025000	Fructose, chemisch rein, fest	
	17029010	Maltose, chemisch rein, fest	
	17049099	Fondanterzeugnisse, Marzipan, Nugat und andere zubereitete Zuckerwaren, ohne Kakaogehalt (ausg. Kaugummi, weiße Schokolade, Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen, Gummibonbons und Geleeerzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren, Hartkaramellen, auch gefüllt, Weichkaramellen sowie Komprime von Zuckerwaren und Fondantmassen und Rohmassen und Marzipan in Umschließungen >= 1 kg)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	18061030	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von ≥ 65 GHT, jedoch < 80 GHT	
	18061090	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschl. Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von ≥ 80 GHT	
	18062095	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnl. Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von < 18 GHT (ausg. Kakaopulver, Kakaoglasur sowie chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	19019099	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnl. ähnl. Waren der Pos. 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, a.n.g. (ausg. Malzextrakt sowie zur Ernährung von Kindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und Waren der Unerposition 1901.90.91)	
	21011298	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee	
	21012098	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	
	21069098	Lebensmittelzubereitungen, a.n.g., >= 1,5 GHT Milchfett, >= 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, >= 5 GHT Glucose oder >= 5 GHT Stärke enthaltend	
	33021029	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, >= 1,5 GHT Milchfett, >= 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, >= 5 GHT Glucose oder >= 5 GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausg. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5% vol)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
14 Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide	19043000	Bulgur-Weizen in Form von bearbeiteten Körnern, durch Kochen von Hartweizenkörnern hergestellt	3 300
	22071000	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von >= 80% vol, unvergällt	
	22072000	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	
	22089091	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von < 80% vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von <= 2 l	
	22089099	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von < 80% vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von > 2 l	
	29054300	Mannitol	
	29054411	D-Glucitol „Sorbit“ in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von <= 2 GHT	
	29054419	D-Glucitol „Sorbit“ in wässriger Lösung (ausg. mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von <= 2 GHT)	
	29054491	D-Glucitol „Sorbit“ mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D- Glucitol, von <= 2 GHT (ausg. in wässriger Lösung)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	29054499	D-Glucitol „Sorbit“ (ausg. in wässriger Lösung sowie mit einem Gehalt an Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von <= 2 GHT)	
	35051010	Dextrine	
	35051050	Stärken, veräthert, und veresterte Stärken (ausg. Dextrine)	
	35051090	Stärken, modifiziert (ausg. verätherte Stärken und veresterte Stärken sowie Dextrine)	
	35052030	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 25, jedoch < 55 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	
	35052050	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 55, jedoch < 80 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	
	35052090	Leime mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von >= 80 GHT (ausg. für den Einzelverkauf als Leim aufgemacht und mit einem Gewicht des Inhalts von <= 1 kg)	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	38091010	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von < 55 GHT	
	38091030	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von >= 55, jedoch < 70 GHT	
	38091050	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von >= 70, jedoch < 83 GHT	

Warenkategorie	KN-Code 2012	Warenbezeichnung	Auslösemenge (in t)
	38091090	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtmittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähn. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten, mit einem Gehalt an diesen Stoffen von >=83 GHT	
	38246011	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von <= 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, in wässriger Lösung (ausg. D-Glucitol [Sorbit])	
	38246019	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von > 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, in wässriger Lösung (ausg. D-Glucitol [Sorbit])	
	38246091	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von <= 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol (ausg. in wässriger Lösung sowie D-Glucitol [Sorbit])	
	38246099	Sorbit, mit einem Gehalt an D-Mannitol von > 2 GHT, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol (ausg. in wässriger Lösung sowie D-Glucitol [Sorbit])	
15 Zigaretten	24021000	Zigarren, einschl. Stumpen, und Zigarillos, Tabak enthaltend	500
	24022090	Zigaretten, Tabak enthaltend (ausg. Nelken enthaltend)	

AHANG III

ANNÄHERUNG

ANHANG III-A

LISTE DER SEKTORALEN RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE EINER ANNÄHERUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

In der folgenden Liste sind die vorrangigen Rechtsvorschriften Georgiens bei der Annäherung an die EU-Richtlinien des neuen Konzepts und des Gesamtkonzepts aufgeführt, wie sie aus der Strategie für Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung, technische Regulierung und Messwesen sowie dem Programm zur Gesetzgebungsreform und Einführung technischer Vorschriften der Regierung Georgiens vom März 2010 hervorgehen.

1. Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr

Zeitplan: angenähert bis Ende 2011

2. Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge

Zeitplan: angenähert bis Ende 2011

3. Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte

Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013

4. Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013

5. Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über einfache Druckbehälter

Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013

6. Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote

Zeitplan: im Verlauf des Jahres 2013

7. Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

8. Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Zeitplan: binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

9. Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität

Zeitplan: binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

10. Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

11. Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

12. Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

13. Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

14. Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

15. Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

16. Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

17. Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

18. Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug

Zeitplan: binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

19. Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

20. Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

21. Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte

Zeitplan: binnen acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens

ANHANG III-B

ZUR ORIENTIERUNG DIENENDE LISTE HORIZONTALER RECHTSVORSCHRIFTEN

Die folgende Liste enthält die in Artikel 47 Absatz 1 dieses Abkommens genannten horizontalen „im einschlägigen Besitzstand der Union festgelegten Grundsätze und Verfahren“. Sie ist nicht vollständig und soll Georgien nur als Orientierung bei der Annäherung an die horizontalen Rechtsvorschriften der Union dienen.

1. Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates
2. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
3. Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit
4. Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen, geändert durch die Richtlinie 2009/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

5. Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung
 6. Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte
-

ANHANG IV

GELTUNGSBEREICH

ANHANG IV-A

SPS-MABNAHMEN

Teil 1

Maßnahmen für die wichtigsten Kategorien lebender Tiere

- I. Equiden (einschließlich Zebras) oder Esel oder Kreuzungen dieser Arten
- II. Rinder (einschließlich *Bubalus bubalis* und *Bison*)
- III. Schafe und Ziegen
- IV. Schweine
- V. Geflügel (einschließlich Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten und Gänse)
- VI. Lebende Fische
- VII. Krebstiere
- VIII. Weichtiere
- IX. Eier und Gameten lebender Fische
- X. Bruteier
- XI. Sperma, Eizellen, Embryonen
- XII. Andere Säugetiere
- XIII. Andere Vögel
- XIV. Reptilien
- XV. Amphibien
- XVI. Andere Wirbeltiere
- XVII. Bienen

Teil 2

Maßnahmen für tierische Erzeugnisse

I. Wichtigste Kategorien tierischer Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr

- 1 Frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, Geflügel und Hasentieren, Zuchtwild und Wild, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen
- 2 Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse
- 3 Lebende Muscheln
- 4 Fischereierzeugnisse
- 5 Rohmilch, Kolostrum, verarbeitete Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis
- 6 Eier und Eiproducte
- 7 Froschschenkel und Schnecken
- 8 Ausgelassene tierische Fette und Grieben/Grammeln
- 9 Behandelte Mägen, Blasen und Därme
- 10 Gelatine, Rohmaterial zur Herstellung von Speisegelatine
- 11 Kollagen
- 12 Honig und Imkereierzeugnisse

II. Wichtigste Kategorien tierischer Nebenprodukte

In Schlachthöfen	Tierische Nebenprodukte zur Verfütterung an Pelztiere
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter
	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
In Molkereien	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse

In anderen Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Unbehandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Behandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest nicht vorkommt

In anderen Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Knochen und Knochenerzeugnisse (außer Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (außer Hornmehl) sowie Hufe und Huferzeugnisse (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind

	<p>Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln</p> <p>Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie</p> <p>Wolle und Haare</p> <p>Bearbeitete Federn, Federteile und Daunen</p>
In Verarbeitungsbetrieben	<p>Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und Erzeugnisse, ausgenommen dieses Protein enthaltendes Heimtierfutter</p> <p>Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können</p> <p>Behandelte Häute und Felle von Huftieren</p>

Behandelte Häute und Felle von Wiederkäuern und Equiden (21 Tage)	
Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest vorkommt	
Fischöl zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette	
Ausgeschmolzene Fette zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse	
Ausgeschmolzene Fette für bestimmte Zwecke außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere	
Gelatine oder Kollagen zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette	
Hydrolisiertes Protein, Dicalciumphoshat oder Tricalciumphosphat zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette	
Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkerei-Nebenerzeugnisse	

	Fettderivate zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Fettderivate zur Verwendung als Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Eiprodukte, die als Futtermittel- Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
In Heimtierfutterbetrieben (einschließlich Betrieben, die Kauspielzeug und geschmacksverstärkende Fleischextrakte herstellen)	Dosenfutter
	Behandeltes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
	Kauspielzeug
	Rohes Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher
	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter
In Betrieben zur Herstellung von Jagdtrophäen	Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen

	Aus ganzen Tierköperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild
In Betrieben oder Anlagen zur Herstellung von Zwischenprodukten	Zwischenprodukte
Düng- und Bodenverbesserungsmittel	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und dieses Protein enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter Verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte und Guano von Fledermäusen
Bei der Lagerung von Folgeprodukten	Alle Folgeprodukte

III. Krankheitserreger

Teil 3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände¹, die potenzielle Träger von Schadorganismen sind und die ihrer Natur nach oder aufgrund der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen bergen

¹ Verpackungsmaterialien, Transportmittel, Behälter, Erde und Kultursubstrate und sonstige Organismen, Gegenstände oder Materialien, die Schadorganismen enthalten oder verbreiten können.

Teil 4

Maßnahmen für Lebensmittel- und Futtermittelzusatzstoffe

Lebensmittel:

- 1 Lebensmittelzusatzstoffe (alle Lebensmittelzusatzstoffe und -farbstoffe)
- 2 Verarbeitungshilfsstoffe
- 3 Lebensmittelaromen
- 4 Lebensmittelenzyme

Futtermittel¹

- 5 Futtermittelzusatzstoffe
- 6 Futtermittel-Ausgangserzeugnisse
- 7 Mischfuttermittel und Heimtierfutter, sofern es nicht unter Teil 2 Punkt II fällt
- 8 unerwünschte Stoffe in Futtermitteln

1 Ausschließlich Tiernebenprodukte von Tieren oder Teilen von Tieren, die als für den menschlichen Verzehr geeignet erklärt wurden, dürfen in die Futtermittelkette für Nutztiere gelangen.

ANHANG IV-B

TIERSCHUTZNORMEN

Tierschutznormen für:

- 1 die Betäubung und Schlachtung von Tieren
 - 2 den Transport von Tieren und damit zusammenhängende Vorgänge
 - 3 landwirtschaftliche Nutztiere
-

ANHANG IV-C

ANDERE UNTER TITEL IV KAPITEL 4 FALLENDE MAßNAHMEN

- 1 aus Verpackungsmaterialien migrierende chemische Stoffe
- 2 zusammengesetzte Erzeugnisse
- 3 Genetisch veränderte Organismen (GVO)
- 4 Wachstumsfördernde Hormone, thyreostatische Stoffe, bestimmte Hormone und Beta-Agonisten

Georgien nähert seine GVO-Rechtsvorschriften an die Rechtsvorschriften der Union an, die in die Annäherungsliste nach Artikel 55 Absatz 4 dieses Abkommens aufgenommen wurden.

ANHANG IV-D

NACH DER ANNÄHERUNG AN DIE RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION AUFZUNEHMENDE MAßNAHMEN

- 1 Chemikalien zur Dekontamination von Lebensmitteln
 - 2 Klone
 - 3 Bestrahlung (Ionisation)
-

ANHANG V

LISTE DER ANZEIGEPFLICHTIGEN TIER- UND WASSERTIERSEUCHEN UND DER REGULIERTEN
SCHADORGANISMEN, FÜR DIE REGIONALE FREIHEIT ANERKANNT WERDEN KANN

ANHANG V-A

ANZEIGEPLICHTIGE TIER- UND FISCHSEUCHEN, FÜR DIE DER STATUS DER VERTRAGSPARTEIEN ANERKENNT IST UND FÜR DIE REGIONALISIERUNGSBESCHLÜSSE GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

- 1 Maul- und Klauenseuche
 - 2 Vesikuläre Schweinekrankheit
 - 3 Vesikuläre Stomatitis
 - 4 Pferdepest
 - 5 Afrikanische Schweinepest
 - 6 Blauzungenkrankheit
 - 7 Pathogene aviäre Influenza
 - 8 Newcastle-Krankheit
 - 9 Rinderpest
 - 10 Klassische Schweinepest
 - 11 Lungenseuche der Rinder
 - 12 Pest der kleinen Wiederkäuer
 - 13 Schaf- und Ziegenpocken
 - 14 Rifttafieber
 - 15 Dermatitis nodularis
 - 16 Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis
 - 17 Rotz
 - 18 Beschälseuche
 - 19 Enterovirale Enzephalomyelitis
 - 20 Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
 - 21 Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
 - 22 Infektiöse Anämie des Lachses (ISA)
 - 23 Bonamia ostreae
 - 24 Marteilia refringens
-

ANHANG V-B

ANERKENNUNG DES STATUS IN BEZUG AUF SCHADORGANISMEN, VON SCHADORGANISMUSFREIEN GEBIETEN ODER VON SCHUTZGEBIETEN

A. Anerkennung des Status in Bezug auf Schadorganismen

Beide Vertragsparteien erstellen auf der Grundlage der folgenden Kriterien eine Liste regulierter Schadorganismen und legen diese Liste einander vor:

- 1 Schadorganismen, von denen nicht bekannt ist, ob sie in einem Teil ihres eigenen Gebiets verbreitet sind
- 2 Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil ihres eigenen Gebiets verbreitet sind, und die unter amtlicher Kontrolle stehen
- 3 Schadorganismen, von denen bekannt ist, dass sie in einem Teil ihres eigenen Gebiets verbreitet sind, die unter amtlicher Kontrolle stehen und für die schadorganismusfreie Gebiete oder Schutzgebiete eingerichtet wurden

Jede Änderung der Liste zum Status in Bezug auf Schadorganismen wird der anderen Vertragspartei unverzüglich angezeigt, sofern dies der zuständigen internationalen Organisation nicht auf anderem Wege angezeigt wird.

B. Anerkennung von schadorganismusfreien Gebieten und Schutzgebieten

Die Vertragsparteien erkennen die Schutzgebiete und das Konzept der schadorganismusfreien Gebiete sowie dessen Anwendung hinsichtlich der einschlägigen Internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen (ISPM) an.

ANHANG VI

REGIONALISIERUNG/GEBIETSEINTEILUNG, SCHADORGANISMUSFREIE GEBIETE UND SCHUTZGEBIETE

A. Tier- und Wassertierseuchen

1 Tierseuchen

Die Grundlage für die Anerkennung des Tierseuchenstatus des Gebiets oder einer Region einer Vertragspartei ist der Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

Die Grundlage für Regionalisierungsbeschlüsse für Tierseuchen ist der Gesundheitskodex für Landtiere der OIE.

2 Wassertierseuchen

Die Grundlage für Regionalisierungsbeschlüsse für Wassertierseuchen ist der Gesundheitskodex für Wassertiere der OIE.

B. Schadorganismen

Die Kriterien für die Anerkennung als schadorganismusfreie Gebiete oder Schutzgebiete in Bezug auf bestimmte Schadorganismen müssen folgenden Bestimmungen entsprechen:

- der Internationalen FAO-Norm für Pflanzenschutzmaßnahmen Nr. 4 „Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete“ und den einschlägigen Begriffsbestimmungen der internationalen FAO-Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen oder
 - Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
- C. Kriterien für die Anerkennung des besonderen Status für Tierseuchen des Gebiets oder einer Region einer Vertragspartei

- 1 Ist die einführende Vertragspartei der Auffassung, dass ihr Gebiet oder ein Teil ihres Gebiets frei von einer nicht in Anhang V-A dieses Abkommens aufgeführten Tierseuche ist, so legt sie der ausführenden Vertragspartei geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere die folgenden Kriterien dokumentiert werden:
 - Art der Seuche und Geschichte ihres Auftretens in ihrem Gebiet
 - Ergebnisse der im Rahmen der Überwachung vorgenommenen Prüfungen, die auf serologischen, mikrobiologischen, pathologischen oder epidemiologischen Untersuchungen beruhen und auf der Tatsache, dass die Anzeigepflicht der Seuche bei den zuständigen Behörden gesetzlich vorgeschrieben ist
 - Zeitraum, in dem die Überwachung durchgeführt wurde
 - gegebenenfalls Zeitraum, in dem die Impfung gegen die Seuche untersagt war, und das von diesem Verbot betroffene geographische Gebiet
 - Regelungen für die Überprüfung der Seuchenfreiheit des Gebiets
 - 2 Die zusätzlichen Garantien allgemeiner oder spezifischer Art, welche die einführende Vertragspartei verlangen kann, dürfen nicht über diejenigen hinausgehen, welche die einführende Vertragspartei intern anwendet.
 - 3 Die Vertragsparteien notifizieren einander jede Änderung der in Abschnitt C Absatz 1 aufgeführten Kriterien, welche die Seuche betreffen. Die nach Abschnitt C Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Garantien können unter Berücksichtigung dieser Notifizierung vom SPS-Unterausschuss geändert oder aufgehoben werden.
-

ANHANG VII

VORLÄUFIGE ANERKENNUNG VON BETRIEBEN

Bedingungen und Bestimmungen für die vorläufige Anerkennung von Betrieben

- 1 Vorläufige Anerkennung von Betrieben bedeutet, dass die einführende Vertragspartei für die Zwecke der Einfuhr die Betriebe im Gebiet der ausführenden Vertragspartei auf der Grundlage geeigneter Garantien dieser Vertragspartei nach Absatz 4 vorläufig anerkennt, ohne die einzelnen Betriebe vorher zu kontrollieren. Die Verfahren und Voraussetzungen des Absatzes 4 werden von den Verfahrensparteien zur Änderung oder Ergänzung der Listen unter Absatz 2 herangezogen, um neu eingegangenen Ersuchen und Garantien Rechnung zu tragen. Nur für die erste Liste von Betrieben kann die Prüfung Teil des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe d sein.
- 2 Die vorläufige Anerkennung beschränkt sich zunächst auf folgende Kategorien von Betrieben:

2.1 Betriebe, die zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs erzeugen:

- Schlachthöfe für frisches Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, Geflügel und Hasentieren sowie Zuchtwild (Anhang IV-A, Teil 1)
- Wildbearbeitungsbetriebe
- Zerlegebetriebe
- Betriebe für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse
- Reinigungs- und Versandzentren für lebende Muscheln
- Betriebe, die folgende Erzeugnisse herstellen:
 - Eiproducte
 - Milcherzeugnisse
 - Fischereierzeugnisse
 - behandelte Mägen, Blasen und Därme
 - Gelatine und Kollagen
 - Fischöl
 - Fabrikschiffe
 - Gefrierschiffe

2.2 Zugelassene (anerkannte) oder registrierte Betriebe, die tierische Nebenprodukte erzeugen, und wichtigste Kategorien tierischer Nebenprodukte, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
Schlachthöfe	Tierische Nebenprodukte zur Verfütterung an Pelztiere
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Heimtierfutter
	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Tierische Nebenprodukte für die Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
Molkereien	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse
	Kolostrum und kolostrumhaltige Erzeugnisse
Andere Einrichtungen zur Sammlung oder Handhabung tierischer Nebenprodukte (d. h. unverarbeitete/unbehandelte Erzeugnisse)	Blut und Blutprodukte von Equiden zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Unbehandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
	Behandelte Blutprodukte, ausgenommen von Equiden, zur Herstellung von Folgeprodukten zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Frische oder gekühlte Häute und Felle von Huftieren
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest nicht vorkommt
	Knochen und Knochenerzeugnisse (außer Knochenmehl), Hörner und Hornerzeugnisse (außer Hornmehl) sowie Hufe und Huferzeugnisse (außer Hufmehl), die nicht zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel bestimmt sind
	Hörner und Hornprodukte (außer Hornmehl) sowie Hufe und Hufprodukte (außer Hufmehl) zur Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln
	Nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Gelatine zur Verwendung in der Fotoindustrie

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
	Wolle und Haare
	Bearbeitete Federn, Federteile und Daunen
Verarbeitungsanlagen	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und Erzeugnisse, ausgenommen dieses Protein enthaltendes Heimtierfutter
	Blutprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können
	Behandelte Häute und Felle von Huftieren
	Behandelte Häute und Felle von Wiederkäuern und Equiden (21 Tage)
	Schweinsborsten aus Drittländern oder Drittlandgebieten, in denen die afrikanische Schweinepest vorkommt
	Fischöl zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausgeschmolzene Fette zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
	Ausgeschmolzene Fette für bestimmte Zwecke außerhalb der Futtermittelkette für Nutztiere
	Gelatine oder Kollagen zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Hydrolisiertes Protein, Dicalciumphoshat oder Tricalciumphosphat zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkerei-Nebenerzeugnisse
	Fettderivate zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Fettderivate zur Verwendung als Futtermittel oder zur Verwendung außerhalb der Futtermittelkette
	Eiprodukte, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse verwendet werden können

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
Heimtierfutterbetriebe (einschließlich Betriebe, die Kauspielzeug und geschmacksverstärkende Fleischextrakte herstellen)	Dosenfutter
	Behandeltes Heimtierfutter, ausgenommen Dosenfutter
	Kauspielzeug
	Rohes Heimtierfutter zur Abgabe an den Endverbraucher
Betriebe zur Herstellung von Jagdtrophäen	Geschmacksverstärkende Fleischextrakte zur Verwendung bei der Herstellung von Heimtierfutter
	Behandelte Jagdtrophäen und andere Präparate von Feder- und Schalenwild, die ausschließlich aus Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Geweihen, Zähnen, Häuten oder Fellen bestehen
	Aus ganzen Tierkörperteilen bestehende unbehandelte Jagdtrophäen oder andere Präparate von Feder- und Schalenwild

Art der zugelassenen oder registrierten Betriebe und Anlagen	Erzeugnis
Betriebe oder Anlagen zur Herstellung von Zwischenprodukten	Zwischenprodukte
Düng- und Bodenverbesserungsmittel	Verarbeitetes tierisches Protein einschließlich Mischungen und dieses Protein enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter
	Verarbeitete Gülle, aus dieser gewonnene Folgeprodukte und Guano von Fledermäusen
Lagerung von Folgeprodukten	Alle Folgeprodukte

- 3 Die einführende Vertragspartei stellt eine Liste der unter 2.1 und 2.2 genannten vorläufig anerkannten Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.
- 4 Bedingungen und Verfahren für die vorläufige Anerkennung:
 - a) Die Einführen der betreffenden tierischen Erzeugnisse aus der ausführenden Vertragspartei müssen von der einführenden Vertragspartei genehmigt und die Einfuhrbedingungen und Bescheinigungspflichten für die betreffenden Erzeugnisse festgelegt worden sein.

- b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss der einführenden Vertragspartei zufriedenstellende Garantien dafür gegeben haben, dass die in ihren Listen aufgeführten Betriebe den einschlägigen gesundheitspolizeilichen Anforderungen der einführenden Vertragspartei an die verarbeiteten Erzeugnisse entsprechen, und muss die in ihren Listen aufgeführten Betriebe zur Ausfuhr in die einführende Vertragspartei amtlich anerkannt haben.
- c) Falls diese Garantien nicht eingehalten werden können, muss die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei die tatsächliche Befugnis haben, die Ausfuhr in die einführende Vertragspartei aus einem Betrieb, für den sie Garantien gegeben hat, auszusetzen.
- d) Die Prüfung durch die einführende Vertragspartei nach Artikel 62 dieses Abkommens kann Teil des Verfahrens für die vorläufige Anerkennung sein. Diese Prüfung betrifft den Aufbau und die Organisation der für die Anerkennung des Betriebes zuständigen Behörde, die Befugnisse dieser zuständigen Behörde und die Garantien, die sie für die Anwendung der Vorschriften der einführenden Vertragspartei geben kann. Im Rahmen der Prüfung kann an Ort und Stelle eine repräsentative Zahl von Betrieben kontrolliert werden, die auf den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Listen stehen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur und Zuständigkeitsverteilung in der Europäischen Union kann eine solche Prüfung in der Europäischen Union einzelne Mitgliedstaaten betreffen.

- e) Auf der Grundlage der unter Buchstabe d vorgesehenen Prüfung kann die einführende Vertragspartei die bestehende Liste der Betriebe ändern.
-

ANHANG VIII

Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit

1 Grundsätze:

- a) Die Gleichwertigkeit kann für eine einzelne Maßnahme, für eine Gruppe von Maßnahmen oder für ein System, wovon eine bestimmte Ware oder Kategorie von Waren oder alle Waren betroffen sind, anerkannt werden.
- b) Die Prüfung eines Antrags auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von durch die ausführende Vertragspartei ergriffene Maßnahmen bezüglich einer bestimmten Ware durch die einführende Vertragspartei darf kein Grund dafür sein, den Handel zu unterbrechen oder die laufenden Einfuhren der betreffenden Ware aus der ausführenden Vertragspartei auszusetzen.
- c) Das Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ist ein interaktiver Prozess zwischen der ausführenden Vertragspartei und der einführenden Vertragspartei. Das Verfahren umfasst den objektiven Nachweis der Gleichwertigkeit einzelner Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und die objektive Bewertung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die mögliche Anerkennung der Gleichwertigkeit durch die einführende Vertragspartei.
- d) Die endgültige Anerkennung der Gleichwertigkeit der betreffenden Maßnahmen der ausführenden Vertragspartei ist ausschließlich Sache der einführenden Vertragspartei.

2 Voraussetzungen:

- a) Das Verfahren ist vom Gesundheitsstatus, vom Status in Bezug auf Schadorganismen, von den Rechtsvorschriften und von der Effizienz des Überwachungs- und Kontrollsysteams für die Ware in der ausführenden Vertragspartei abhängig. Zu diesem Zweck werden die Rechtsvorschriften für den betreffenden Sektor ebenso berücksichtigt wie der Aufbau der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei, die dort bestehende Kette der Weisungsrechte, ihre Befugnisse, die ihr für den Vollzug zur Verfügung stehenden Verfahren und Mittel und die Effizienz der zuständigen Behörde hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollsysteme, einschließlich des Vollzugsniveaus hinsichtlich der Ware und der Regelmäßigkeit und Schnelligkeit der Unterrichtung der einführenden Vertragspartei über ermittelte Gefahren. Diese Anerkennung kann durch Unterlagen, Prüfung und Nachweise, durch Berichte und Informationen über frühere Erfahrungen sowie durch frühere dokumentierte Bewertungen und Prüfungen belegt werden.
- b) Die Vertragsparteien leiten das Verfahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Artikel 57 dieses Abkommens nach der erfolgreichen Annäherung einer Maßnahme oder einer Gruppe von Maßnahmen oder eines Systems ein, das/die in der Annäherungsliste nach Artikel 55 Absatz 4 dieses Abkommens aufgeführt ist/sind.
- c) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren nur ein, wenn für die ausführende Vertragspartei hinsichtlich der Ware keine Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei gelten.

3 Verfahren:

- a) Die ausführende Vertragspartei leitet das Verfahren dadurch ein, dass sie der einführenden Vertragspartei ein Ersuchen um Anerkennung der Gleichwertigkeit einer einzelnen Maßnahme, einer Gruppe von Maßnahmen oder eines Systems, das/die für eine Ware oder Kategorie von Waren in einem Sektor oder Teilesktor oder für alle Waren gilt/gelten, vorlegt.
- b) Gegebenenfalls werden der einführenden Vertragspartei mit diesem Ersuchen auch das Ersuchen und die erforderlichen Unterlagen zur Gleichwertigkeit eines von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr der betreffenden Ware oder einer Kategorie von Waren verlangten Programms oder Plans der ausführenden Vertragspartei und/oder der Status der Annäherung nach Anhang XI dieses Abkommens bezüglich der Maßnahmen oder Systems nach Buchstabe a zur Genehmigung vorgelegt.
- c) In diesem Ersuchen
 - i) erläutert die ausführende Vertragspartei die Bedeutung des Handels mit der betreffenden Ware oder Kategorie von Waren,
 - ii) gibt die ausführende Vertragspartei an, welche Einzelmaßnahme(n) sie unter den in den Einfuhrbedingungen genannten Maßnahmen erfüllen kann, welche die einführende Vertragspartei für die betreffende Ware oder Kategorie von Waren festgelegt hat,
 - iii) gibt die ausführende Vertragspartei an, für welche Einzelmaßnahme(n) sie unter allen in den Einfuhrbedingungen genannten Maßnahmen um Anerkennung der Gleichwertigkeit ersucht, welche die einführenden Vertragspartei für die betreffende Ware oder Kategorie von Waren festgelegt hat.

- d) In ihrer Antwort auf dieses Ersuchen erläutert die einführende Vertragspartei die allgemeinen und besonderen Ziele und die Gründe für die Maßnahme(n), einschließlich der Ermittlung des Risikos.
- e) In dieser Erläuterung informiert die einführende Vertragspartei die ausführende Vertragspartei über das Verhältnis zwischen ihren internen Maßnahmen und den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware oder Kategorien von Waren.
- f) Die ausführende Vertragspartei weist der einführenden Vertragspartei gegenüber objektiv nach, dass die von ihr angegebenen Maßnahmen den Einfuhrbedingungen für die betreffende Ware oder Warenkategorie gleichwertig sind.
- g) Die einführende Vertragspartei bewertet objektiv den Nachweis der Gleichwertigkeit durch die ausführende Vertragspartei.
- h) Die einführende Vertragspartei stellt fest, ob Gleichwertigkeit gegeben ist oder nicht.
- i) Die einführende Vertragspartei übermittelt der ausführenden Vertragspartei auf Ersuchen eine umfassende Erläuterung und sachdienliche Belege zu ihren Feststellungen und Entscheidungen.

4 Nachweis der Gleichwertigkeit der Maßnahmen durch die ausführende Vertragspartei und Bewertung dieses Nachweises durch die einführende Vertragspartei:

- a) Die ausführende Vertragspartei weist die Gleichwertigkeit für jede der angegebenen Maßnahmen, die unter den Einfuhrbedingungen der einführenden Vertragspartei festgelegt sind, objektiv nach. Gegebenenfalls wird die Gleichwertigkeit für die von der einführenden Vertragspartei als Vorbedingung für die Genehmigung der Einfuhr verlangten Programme oder Pläne (z. B. Rückstandsüberwachungsplan) objektiv nachgewiesen.
- b) Der objektive Nachweis und die objektive Bewertung stützen sich in diesem Zusammenhang soweit wie möglich auf:
 - i) international anerkannte Normen und/oder
 - ii) Normen, die auf ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Beweisen beruhen, und/oder
 - iii) Risikobewertung und/oder
 - iv) Nachweise, Berichte und Informationen über frühere Erfahrungen, Bewertungen und/oder
 - v) Prüfungen und
 - vi) Rechtsform oder verwaltungsrechtliches Niveau der Maßnahmen und

vii) Anwendungs- und Vollzugsniveau, insbesondere auf folgender Grundlage:

- entsprechende relevante Ergebnisse von Überwachungs- und Kontrollprogrammen
- Kontrollergebnisse der ausführenden Vertragspartei
- Analyseergebnisse nach anerkannten Analysemethoden
- Ergebnisse von Prüfungen und Einfuhrkontrollen durch die einführende Vertragspartei
- Effizienz der zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei und
- frühere Erfahrungen

5 Feststellung der einführenden Vertragspartei

Dieses Verfahren kann eine Inspektion oder Prüfung einschließen.

Gelangt die einführende Vertragspartei zu einer negativen Feststellung, so übermittelt sie der ausführenden Vertragspartei eine ausführliche und begründete Erläuterung.

6 Bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wird die Gleichwertigkeit der pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundlage der Bedingungen nach Artikel 57 Absatz 6 dieses Abkommens nachgewiesen.

ANHANG IX

EINFUHRKONTROLLEN UND KONTROLLGEBÜHREN

A. Grundsätze für Einfuhrkontrollen

Einfuhrkontrollen werden in Form der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle oder der Beschau vorgenommen.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen hängt die Beschau und ihre Häufigkeit von dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko ab.

Bei Kontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke gewährleistet die einführende Vertragspartei, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände entweder in ihrer Gesamtheit oder mittels Prüfung einer repräsentativen Stichprobe sehr sorgfältig amtlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass sie nicht mit Schadorganismen verseucht sind.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einschlägigen Normen und/oder Anforderungen nicht erfüllt sind, so trifft die einführende Vertragspartei Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem betreffenden Risiko stehen. Nach Möglichkeit wird dem Einführer oder seinem Vertreter Zugang zu der Sendung gewährt und Gelegenheit gegeben, sachdienliche Informationen beizutragen, um der einführenden Vertragspartei dabei zu helfen, eine abschließende Entscheidung über die Sendung zu treffen. Diese Entscheidung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit diesen Einfuhren verbundenen Risiko stehen.

B. Häufigkeit der Beschau

B.1 Einführen von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Georgien in die Europäische Union und aus der Europäische Union nach Georgien

Art der Grenzkontrolle	Häufigkeitsrate
1 Dokumentenprüfungen	100 %
2 Nämlichkeitskontrolle	100 %
3 Beschau	
Lebende Tiere 100 %	100 %
Erzeugnisse der Kategorie I	
Frisches Fleisch, einschließlich Schlachtnebenerzeugnissen, und Erzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, in der zuletzt geänderten Fassung	20 %
Fischprodukte, die zwecks Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur in hermetisch verschlossene Behältnisse abgefüllt sind, frische oder gefrorene Fische sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse Ganze Eier Schmalz und ausgelassene Fette Tierdärme Bruteier	

<p>Erzeugnisse der Kategorie II</p> <p>Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagd-/Zuchtwild) und Wildfleischerzeugnisse Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr Eiprodukte Zum menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Protein (100 % bei den ersten sechs Massengutsendungen – Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG des Rates und – in Bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG des Rates unterliegen), in der zuletzt geänderten Fassung Fischereierzeugnisse, ausgenommen die in der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist, genannten Erzeugnisse (notifiziert unter Dokumentennummer C(2006)5171), in der zuletzt geänderten Fassung Muscheln Honig</p>	<p>50 %</p>
---	-------------

Erzeugnisse der Kategorie III Sperma Embryonen Gölle Milch und Milcherzeugnisse (nicht für den menschlichen Verzehr) Gelatine Froschschenkel und Schnecken Knochen und Knochenerzeugnisse Häute und Felle Borsten, Wolle, Haare und Federn Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe und Huferzeugnisse Imkereierzeugnisse Jagdtrophäen Verarbeitetes Heimtierfutter Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke Heu und Stroh Krankheitserreger Verarbeitetes tierisches Eiweiß (verpackt)	Mindestens 1 % Höchstens 10 %
--	----------------------------------

Verarbeitetes tierisches Eiweiß, nicht für den menschlichen Verzehr (lose geschüttet)	100 % bei den ersten sechs Sendungen (Anhang VII Kapitel II Nummern 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte), in der zuletzt geänderten Fassung
---	--

B.2 Einführen von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs aus Georgien in die Europäische Union und aus der Europäischen Union nach Georgien

<ul style="list-style-type: none"> – Chili (<i>Capsicum annuum</i>), gemahlen oder sonst zerkleinert – ex 0904 20 90 – Chilierzeugnisse (Curry) – 0910 91 05 – Curcuma longa (Kurkuma) – 0910 30 00 (Lebensmittel — getrocknete Gewürze) – Rotes Palmöl – ex 1511 10 90 	10 % für Sudanfarbstoffe
---	--------------------------

B.3 Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Europäische Union oder nach Georgien

Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Sinne von Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG:

Die einführende Vertragspartei führt Kontrollen durch, um den pflanzenschutzrechtlichen Status der Sendung(en) zu überprüfen.

Die Vertragsparteien prüfen die Notwendigkeit von Einfuhrkontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke im bilateralen Handel mit Waren, die nach dem genannten Anhang Ursprungserzeugnisse eines Nicht-EU-Landes sind.

Die Häufigkeit der Einfuhrkontrollen für pflanzenschutzrechtliche Zwecke kann bei regulierten Waren verringert werden, sofern es sich nicht um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1756/2004 der Kommission vom 11. Oktober 2004 zur Festlegung der erforderlichen Angaben sowie der Kriterien für Art und Umfang der Verringerung der Häufigkeit der Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei bestimmten in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG des Rates aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen handelt.

ANHANG X

BESCHEINIGUNG

A. Grundsätze für die Bescheinigung

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse und sonstige Waren:

Bei der Bescheinigung von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen und sonstigen Waren wenden die zuständigen Behörden die Grundsätze der einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen an.

Tiere und tierische Erzeugnisse:

- 1 Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die Bescheinigungsbefugten über hinlängliche Kenntnisse der veterinarrechtlichen Vorschriften für die Tiere oder tierischen Erzeugnisse, für welche die Bescheinigungen auszustellen sind, verfügen und generell über die bei der Ausstellung und Erteilung der Bescheinigungen zu beachtenden Vorschriften sowie, falls erforderlich, über Art und Umfang der vor der Ausstellung der Bescheinigungen durchzuführenden Ermittlungen, Tests oder Prüfungen informiert sind.
- 2 Die Bescheinigungsbefugten dürfen nichts bescheinigen, was außerhalb ihrer persönlichen Kenntnis oder Zuständigkeit liegt.
- 3 Die Bescheinigungsbefugten dürfen keine Blankobescheinigungen oder unvollständigen Bescheinigungen unterzeichnen; sie dürfen keine Bescheinigungen für Tiere oder tierische Erzeugnisse unterzeichnen, die sie nicht untersucht haben oder die nicht mehr ihrer Kontrolle unterliegen. Wird eine Bescheinigung auf der Grundlage einer anderen Bescheinigung oder Urkunde unterzeichnet, so muss dem Bescheinigungsbefugten das betreffende Dokument vorliegen, bevor er die Bescheinigung unterzeichnet.

- 4 Der Bescheinigungsbefugte kann eine Bescheinigung anhand von Angaben unterzeichnen,
 - a) die nach den Absätzen 1 bis 3 von einer anderen Person bescheinigt worden sind, die von der zuständigen Behörde ermächtigt ist und der Kontrolle dieser Behörde unterliegt, soweit der Bescheinigungsbefugte die Richtigkeit dieser Angaben überprüfen kann, oder
 - b) die im Rahmen der Überwachungsprogramme mit Bezug auf amtlich anerkannte Qualitätssicherungssysteme oder im Wege eines epidemiologischen Überwachungssystems eingeholt wurden, falls dies nach den jeweiligen veterinärrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 5 Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien treffen alle nötigen Vorkehrungen, damit die Ausstellung von Bescheinigungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die von ihnen benannten Bescheinigungsbefugten
 - a) einen Status haben, der ihre Unparteilichkeit gewährleistet; sie dürfen insbesondere kein unmittelbares kommerzielles Interesse an den Tieren oder Erzeugnissen sowie an den Betrieben oder Einrichtungen, aus denen diese stammen, haben, und
 - b) sich bei jeder der von ihnen unterzeichneten Bescheinigungen über deren Inhalt im Klaren sind.
- 6 Die Bescheinigungen sind so auszustellen, dass die Zuordnung zwischen einer bestimmten Bescheinigung und einer bestimmten Sendung gewährleistet ist; sie müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der unter Abschnitt C aufgeführten Amtssprachen der einführenden Vertragspartei ausgestellt sein.

- 7 Die zuständige Behörde muss in der Lage sein, eine Bescheinigung dem jeweiligen Bescheinigungsbefugten zuzuordnen; sie trägt dafür Sorge, dass von allen ausgestellten Bescheinigungen während eines von ihr festzulegenden Zeitraums jeweils eine Durchschrift verfügbar ist.
- 8 Die Vertragsparteien erlassen die erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um der Ausstellung gefälschter oder irreführender Bescheinigungen sowie der betrügerischen Verwendung von Bescheinigungen, die vorgeblich aufgrund veterinarrechtlicher Vorschriften ausgestellt worden sind, vorzubeugen.
- 9 Die zuständigen Behörden führen unbeschadet einer etwaigen Strafverfolgung und strafrechtlichen Ahndung Untersuchungen oder Kontrollen durch und treffen geeignete Maßnahmen zur Ahndung aller ihnen zur Kenntnis gebrachten Fälle von Bescheinigungen mit falschen oder irreführenden Angaben. Zu diesen Maßnahmen kann die vorläufige Suspendierung der Bescheinigungsbefugten für die Dauer der Untersuchung gehören. Insbesondere gilt Folgendes:
 - a) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass ein Bescheinigungsbefugter wissentlich eine betrügerische Bescheinigung ausgestellt hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass dieser Bescheinigungsbefugte keine weitere derartige Zu widerhandlung begehen kann.
 - b) Stellt sich bei den Kontrollen heraus, dass eine natürliche Person oder ein Unternehmen eine amtliche Bescheinigung in betrügerischer Absicht verwendet oder sie geändert hat, so trifft die zuständige Behörde alle nötigen Vorkehrungen, um soweit irgend möglich sicherzustellen, dass diese natürliche Person oder dieses Unternehmen keine weitere derartige Zu widerhandlung begehen kann. Dies kann auch beinhalten, dass der betreffenden Person oder dem betreffenden Unternehmen amtliche Bescheinigungen verweigert werden.

B. Bescheinigung nach Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens

Die Gesundheitsbescheinigung in der Bescheinigung entspricht dem Stand der Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der betreffenden Ware. In der Gesundheitsbescheinigung wird festgestellt, dass die von der einführenden Vertragspartei als gleichwertig anerkannten Herstellungsnormen der ausführenden Vertragspartei eingehalten sind.

C. Amtssprachen für die Bescheinigung

1 Einfuhr in die Europäische Union

Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen:

Bescheinigungen müssen in einer Sprache, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und in mindestens einer der Amtssprachen der einführenden Vertragspartei ausgestellt sein.

Bei Tieren und tierischen Erzeugnissen:

Die Gesundheitsbescheinigung muss in mindestens einer Amtssprache des EU-Bestimmungsmitgliedstaats und in einer Amtssprache des EU-Mitgliedstaats, in dem die in Artikel 63 dieses Abkommens vorgesehenen Einfuhrkontrollen durchgeführt werden, ausgestellt sein. Ein EU-Mitgliedstaat kann sich jedoch damit einverstanden erklären, dass eine andere Amtssprache der Union als seine eigene verwendet wird.

2 Einfuhren nach Georgien

Die Gesundheitsbescheinigung muss in georgisch und in mindestens einer Amtssprache des ausstellenden EU-Mitgliedstaats ausgestellt sein.

ANHANG XI

ANNÄHERUNG

ANHANG XI-A

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEWERTUNG DER FORTSCHRITTE IM ANNÄHERUNGSVERFAHREN FÜR DIE ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

Teil 1 – Schrittweise Annäherung

1 Allgemeine Vorschriften

Die gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften Georgiens werden schrittweise an die Rechtsvorschriften der Union angenähert; dabei dient die einschlägige Annäherungsliste als Grundlage. Diese Liste ist nach vorrangigen Bereichen gegliedert, auf die sich die in Anhang IV festgelegten Maßnahmen beziehen. Aus diesem Grund legt Georgien seine vorrangigen Handelsbereiche fest.

Georgien nähert seine nationalen Rechtsvorschriften an den EU-Acquis an, indem es

- a) entweder die Rechtsvorschriften des einschlägigen EU-Acquis durch die Annahme zusätzlicher nationaler Rechtsvorschriften oder Verfahren umsetzt und anwendet
- b) oder die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften oder Verfahren so ändert, dass die Vorschriften des einschlägigen EU-Acquis darin aufgenommen werden.

In beiden Fällen

- a) hebt Georgien alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf, die nicht mit den angenäherten nationalen Rechtsvorschriften vereinbar sind,
- b) gewährleistet Georgien die wirksame Anwendung der angenäherten nationalen Rechtsvorschriften.

Georgien erbringt den Nachweis dieser Annäherung mittels Entsprechungstabellen in der vorgegebenen Form; dabei sind das Datum, an dem die nationalen Rechtsvorschriften in Kraft treten, sowie das Amtsblatt, in dem sie veröffentlicht wurden, anzugeben. Ein Muster der Entsprechungstabelle für die Vorbereitung und Bewertung findet sich in Teil II. Bei unvollständiger Annäherung geben die Prüfer¹ in der vorgesehenen Spalte die Defizite an.

Ungeachtet seiner vorrangigen Bereiche erstellt Georgien einschlägige Entsprechungstabellen zum Nachweis, dass andere allgemeine und spezifische Rechtsvorschriften angenähert wurden, unter anderem die allgemeinen Rechtsvorschriften in folgenden Bereichen:

a) Kontrollsysteme:

- einheimischer Markt
- Einführen

b) Tiergesundheit und Tierschutz:

- Kennzeichnung und Registrierung von Tieren sowie Registrierung ihrer Bewegungen
- Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Tierseuchen
- Binnenhandel mit lebenden Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen
- Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben, während der Beförderung, beim Schlachten

c) Lebensmittelsicherheit:

- Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln
- Etikettierung, Aufmachung und Bewerbung von Lebensmitteln, einschließlich nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben
- Rückstandskontrollen
- spezifische Vorschriften für Futtermittel

¹ Prüfer sind von der Europäischen Kommission bestimmte Sachverständige.

- d) tierische Nebenerzeugnisse
- e) Pflanzengesundheit:
 - Schadorganismen
 - Pflanzenschutzmittel
- f) genetisch veränderte Organismen:
 - in die Umwelt freigesetzt
 - gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel

Teil II – Bewertung

1 Verfahren und Methode

Georgien nähert seine unter Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 4 (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) dieses Abkommens fallenden gesundheitspolizeilichen, pflanzenschutzrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften schrittweise an die Rechtsvorschriften der Union an und setzt sie wirksam um.¹

Entsprechungstabellen werden nach dem Muster im Abschnitt 2 für jede einzelne angenäherte Rechtsvorschrift erstellt und in Englisch zur Prüfung durch die Prüfer vorgelegt.

Fällt die Bewertung für eine einzelne Maßnahme, für eine Gruppe von Maßnahmen oder für ein System, das/die für einen Sektor oder einen Teilsektor, eine Ware oder eine Warengruppe gilt/gelten, positiv aus, gilt Artikel 57 Absatz 4 dieses Abkommens.

¹ In diesem Fall könnten Sachverständige der EU-Mitgliedstaaten eigenständig oder am Rande des UPI-Programms (Partnerschaftsprojekte, TAIEX usw.) Unterstützung bieten.

2 Entsprechungstabellen

2.1 Bei der Erstellung der Entsprechungstabellen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die EU-Rechtsvorschrift ist die Grundlage für die Erstellung der Entsprechungstabelle. Dazu ist die zum Zeitpunkt der Annäherung geltende Fassung zu verwenden. Besonders ist darauf zu achten, dass die Übersetzung in die Landessprache genau ist, da linguistische Ungenauigkeiten zu einer fehlerhaften Auslegung führen können, insbesondere wenn sie den Anwendungsbereich betreffen.¹

¹ Zur Erleichterung des Annäherungsprozesses stehen auf der folgenden Website konsolidierte Fassungen bestimmter Rechtsvorschriften der Union zur Verfügung:
http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=en

2.2 Muster einer Entsprechungstabelle

Tabelle der Entsprechungen

ZWISCHEN

Titel der EU-Rechtsvorschrift, einschließlich der letzten Änderungen

UND

Titel der nationalen Rechtsvorschrift

(veröffentlicht in

Veröffentlicht am
In Kraft getreten am

EU-Rechtsvorschrift	nationale Rechtsvorschrift	Anmerkungen (Georgiens)	Anmerkungen des Prüfers

Legende:

EU-Rechtsvorschrift: In der linken Spalte sind die Artikel, Absätze, Buchstaben usw. mit vollem Titel und Fundstelle¹ anzugeben.

Nationale Rechtsvorschrift: Die den Unionsbestimmungen in der linken Spalte entsprechenden Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschrift sind mit vollem Titel und Fundstelle anzugeben. Ihr Inhalt ist in der 2. Spalte genau zu beschreiben.

Anmerkungen Georgiens: In dieser Spalte gibt Georgien die Fundstelle oder andere mit den einschlägigen Artikeln, Absätzen, Buchstaben usw. verbundene Bestimmungen an, insbesondere wenn ihr Wortlaut nicht angenähert ist. Das Fehlen der Annäherung ist zu begründen.

Anmerkungen des Prüfers: Falls die Prüfer der Ansicht sind, dass die Annäherung nicht vollzogen wurde, begründen sie in dieser Spalte ihre Bewertung und geben die Defizite an.

¹ Siehe Website:
http://eur-lex.europa.eu/RECH_menu.do?ihmlang=en

ANHANG XI-B

LISTE DER EU-RECHTSVORSCHRIFTEN, AN DIE GEORGIEN SEINE RECHTSVORSCHRIFTEN ANNÄHERN MUSS

Georgien legt die nach Artikel 55 Absatz 4 dieses Abkommens aufgestellte Annäherungsliste spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens vor.

ANHANG XII
STAND DER ANERKENNUNG DER GLEICHWERTIGKEIT

ANHANG XIII
ANNÄHERUNG DES ZOLLRECHTS

Zollkodex

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

Zeitplan: Die Annäherung an die Bestimmungen dieser Verordnung, mit Ausnahme der Artikel 1 bis 3, 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich, 18, 19, 94 Absatz 1, 97, 113, 117 Buchstabe c, 129, 163 bis 165, 174, 179, 209, 210, 211, 215 Absatz 4, 247 bis 253, ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.
Die Vertragsparteien überprüfen die Annäherung an die Artikel 84 sowie 130 bis 136 bezüglich der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung vor Ablauf der genannten Frist für die Annäherung.
Die Annäherung an die Artikel 173, 221 Absatz 3 und 236 Absatz 2 erfolgt nach besten Kräften.

Gemeinsames Versandverfahren und Einheitspapier

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

Zeitplan: Die Annäherung an die genannten Übereinkommen, gegebenenfalls auch im Wege eines Beitritts Georgien zu diesen Übereinkommen, ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Zollbefreiungen

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Zeitplan: Die Annäherung an Titel I und II der genannten Verordnung ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Rechte des geistigen Eigentums

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates

Zeitplan: Die Annäherung an die genannte Verordnung, ausgenommen an Artikel 26, ist binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen. Allein aus der Verpflichtung zur Annäherung an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 erwächst Georgien keine Verpflichtung zu Maßnahmen in Fällen, in denen ein Recht des geistigen Eigentums unter seinen materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums nicht geschützt ist.
